



Fabrizy, Ernst Eugen/Schweinzer, Marie

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2020

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2022), 4-15.

doi: 10.7396/2022_1_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Fabrizy, Ernst Eugen/Schweinzer, Marie (2022). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2020, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 4-15, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2022_1_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 6/2022

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2020



ERNST EUGEN FABRIZY,
*Rechtsschutzbeauftragter beim
Bundesminister für Inneres.*



MARIE SCHWEINZER,
*Referentin des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundesminister
für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) – bis zum 30. Juni 2021 em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller – veröffentlicht gemeinsam mit den jeweils an der Publikation mitarbeitenden Mitgliedern seines Rechtsschutzteams seit vielen Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Dem Transparenzanliegen des RSB geschuldet, wird dies mit dem vorliegenden Beitrag, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten der Berichte zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) aus dem Jahr 2020 bietet, fortgeführt. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Mag. Marie Schweinzer, aus den Meldungen zum PStSG von Mag. Susanne Rosenmayr, durchgeführt. Die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden Bereichen erfolgte durch den – mit 1. Juli 2021 bestellten – RSB Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy und Mag. Marie Schweinzer.

A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist gemäß § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die Aufgaben der Staatsschutzbehörden übertragen. Gemeinsam haben all diese der Kontrolle des RSB und des Rechtsschutzsenats unterliegenden Maßnahmen, dass sie den Betroffenen typischerweise –

zumindest zunächst – nicht bekannt sind, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw des Senats) bestmöglich kompensieren – in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verwiesen (EGMR 12.05.2020, Ringler v. Austria, 2309/10; EGMR 29.09.2020, Tretter et al v. Austria, 3599/10).

Während der nächste Abschnitt B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2020 beinhaltet, bietet der letzte Abschnitt C. eine solche über die im Berichtsjahr angefallenen Daten zum PStSG.

B. SPG

1. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1.1 Meldungen insgesamt

Im Jahr 2020 wurden dem RSB insgesamt 1.432 Meldungen aufgrund des SPG und des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG) übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 218 Meldungen. Dieser Rückgang ist auf die Abnahme der Meldungen über die Ermittlung von Standortdaten sowie nicht zuletzt auch auf den Rückgang der Ermittlungen während der aufgrund der COVID-19-Pandemie verhängten Ausgangsbeschränkungen zurückzuführen.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Meldungen nicht einfach mit der Anzahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann. Andererseits sind in der angegebenen Meldungsanzahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

1.2 Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist, wie sich die bei ihm 2020 eingelangten Meldungen auf die in den zwei Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 GrekoG grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Der in der Abbildung 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller im Berichtsjahr 2020 an den RSB erfolgten Meldungen,

nämlich 1.425 (99,6 %), betraf wie bereits in den Vorjahren die in § 91c Abs 1 SPG zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Darauf folgen sieben Meldungen (0,4 %), die dem RSB gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Quelle: Fabrizy/Schweinzer

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle (§ 91c Abs 1 SPG)	1.425	99,6 %
Vorweg-Stellungnahme (§ 91c Abs 2 SPG bzw. § 12 Abs 2 GrekoG)	7	0,4 %
Alle Meldungen	1.432	100%

Abb. 1: Kategorien der Meldungen

Wegen der geringen Anzahl an Meldungen zur zuletzt genannten Kontrollkategorie erfolgen die Erklärungen zu den gemäß § 91c Abs 2 SPG bzw § 12 Abs 2 GrekoG zur Stellungnahme des RSB übermittelten Sachverhalten bereits an dieser Stelle und in abgekürzter Form: Von den insgesamt sieben zu dieser Kategorie registrierten Meldungen betrafen zwei die Inbetriebnahme bzw die Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung nach § 54 Abs 6 SPG und fünf den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen nach § 12 Abs 2 GrekoG.

2. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

2.1 Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Ermittlungsakte, für die gemäß § 91c Abs 1 SPG eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz verschiedenartig. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen

auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die traditionelle Dominanz der Ermittlung von Standortdaten mit einem Anteil von 74,8 % der insgesamt 1.425 erstatteten Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle im Jahr 2020 war im Vergleich zum Vorjahr mit 76 % leicht rückläufig. Dem folgt (mit deutlichem Abstand) der Gesamtbereich der Observation (11,1 %) und daran anschließend der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (10,6 %). Ermittlungen zu IP-Adressen sowie die Verarbeitung fremder Bilddaten waren Gegenstand von 1,6 % bzw 1,3 % der Meldungen. Alle übrigen Melde-Konstellationen nach § 91c Abs 1 SPG blieben auch 2020 unter der 1 %-Grenze.

Aufgrund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten, der Gesamtbereich der Observation und die Verarbeitung fremder Bilddaten im nächsten Abschnitt gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei auf den nachstehenden Abschnitt B.2.2 verwiesen.

2.2 Konstellationen mit Kurzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a SPG berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 27 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen gemäß § 53 Abs 3a Z 2 und 3 SPG im Jahr 2020 – gleich wie in den meisten früheren Jahren – überwiegend, nämlich in 17 Fällen, in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden. Neun Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe bzw krimineller Verbindungen zum Ziel. Dabei ging

es um die Abwehr eines auf einer Social-Media-Plattform veröffentlichten Gewaltaufrufs mit islamistischem Hintergrund, zweier angekündigter Schulamokläufe, einer Mord- und einer Bombendrohung. Ein Fall betraf die Abwehr eines Hackerangriffs, in einer Meldung ging es um die Abwehr einer Nötigung über das Internet und in einem Fall wurde vom Verdacht des Verkaufs von Diebesgut über das Internet berichtet. Schließlich ging es in einem Fall um die Abwehr einer hochprofessionell, international und arbeitsteilig agierenden kriminellen Verbindung, die im Verdacht stand, über das Internet mehrere österreichische Staatsbürger zu hohen Überweisungen auf ausländische Konten verleitet zu haben. In einem Fall wurde irrtümlich über eine Auskunft über Daten gemäß § 53 Abs 3 Z 3 SPG berichtet.

Die Ziffer 4 des § 53 Abs 3a SPG berechtigt die Sicherheitsbehörden zur sogenannten punktuellen Rufdatenrückerfassung (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Von den insgesamt sieben diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen sind vier Meldungen, die ebenfalls über eine durchgeführte Standortermittlung berichten) ging es in drei Fällen um Hilfeleistung nach Suizidankündigungen per Telefon. In einem weiteren Fall wurde eine vermeintliche Entführung einer Frau gemeldet. In einer Meldung ging es um anonyme telefonische Bombendrohungen und in einer weiteren um einen telefonischen Notruf, in dem der Anrufer angab, er werde umgebracht. Schließlich erfolgte in einem Fall die komplette Lahmlegung einer Landesleitzentrale mit unbegründeten Notrufen.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne

Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind nach § 54 Abs 3 SPG zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies nach § 54 Abs 4a SPG die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter nach § 17 SPG eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Seit 1. Juli 2016 ist es zulässig, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden. Wohnungen und andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen im Rahmen einer verdeckten Ermittlung nur im Einverständnis mit der Inhaberin oder dem Inhaber betreten werden, dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden. Darüber hinaus sind Vertrauenspersonen von der Sicherheitsbehörde zu führen und regelmäßig zu überwachen: Ihr Einsatz und dessen nähere Umstände sowie Auskünfte und Mitteilungen, die durch sie erlangt werden, sind zu dokumentieren, sofern diese für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können; die Ausstattung von Vertrauenspersonen mit einer Legende gemäß § 54a SPG ist nicht zulässig.

Meldungen zur einfachen – dh außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 SPG geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführten – verdeckten Ermittlung gab es, nachdem sie schon in den Vorjahren nur in sehr geringer Zahl registriert wurden, 2020 lediglich sechs.

Die (verdeckte) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonauf-

zeichnungsgeräten ist gemäß § 54 Abs 4 iVm Abs 4a SPG zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur unter sehr komplex formulierten Einschränkungen zulässig. Im Berichtsjahr liegen zu dieser Kategorie – außerhalb der Kombination mit Observation oder verdeckter Ermittlung – insgesamt 151 Meldungen vor, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt.

3. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

3.1 Ermittlung von Standortdaten

a) Gemäß § 53 Abs 3b SPG dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskünfte über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmererkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der sogenannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind allein die 1.034 Erstmeldungen zu dieser Kategorie. Die mit

großem Abstand häufigste Konstellation ist mit einem Anteil von 56 % nach wie vor die Befürchtung eines Suizids. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die per SMS bzw WhatsApp, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief oder sonstiger Internetkommunikation erfolgte. Die Befürchtung eines Unfalls, mit 25 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren die Befürchtungen von Unfällen aufgrund von Alpin- und Freizeitunfällen, von medizinischen Notlagen (größtenteils von Patientinnen und Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen. In den Sachverhalten einiger Meldungen ließ sich die Art des befürchteten Unfalls nicht spezifizieren. 5 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen insbesondere Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Letztlich gab es in 14 % der auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen Hinweise, die auf mehrere der angeführten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war.

c) Von besonderem Interesse ist auch, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Informationen dazu liegen im Berichtsjahr 2020 für nicht weniger als 906 Fälle vor. In 22 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass 220 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons bzw mit deren Hilfe lebend aufgefunden werden konnten. In 29 %

der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden und in 37 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 7 % der Fälle wurde die gefährdete Person bedauerlicherweise nur mehr tot und in 5 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst, auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2020 in acht Fällen Gebrauch gemacht. In einem einzigen dieser Fälle war die gepeilte Person „Begleiter“ im engeren Sinn, nämlich eine den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktperson, deren Standortermittlung erforderlich war, um eine dem gefährdeten Menschen von anderer Seite drohende gegenwärtige Gefahr abzuwehren. In diesem Fall wurde die Begleitperson eines akut suizidgefährdeten Minderjährigen gepeilt. In allen anderen erfassten Fällen war die den Gefährdeten „begleitende“ Person vielmehr diejenige, von der die Gefahr ausging. Dabei handelte es sich alle siebenmal um das Aufspüren eines (meist psychisch angeschlagenen) Elternteils, von dem zu befürchten war, dass er/sie dem Kind etwas antun bzw das Kind ins Ausland verbringen werde.

Die mit 1. Juli 2016 neu eröffnete Möglichkeit, die polizeilichen Befugnisse des § 53 Abs 3b SPG auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährders einzusetzen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde im Berichtszeitraum achtmal in Anspruch genommen.

3.2 Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 SPG zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von

einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Nach § 54 Abs 2a SPG ist zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, namentlich von sogenannten Peilsendern, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

b) Im Jahr 2020 sind zu § 54 Abs 2 SPG – teilweise iVm Abs 2a – („schlichte Observation“) 142 Meldungen eingelangt. Das bedeutet gegenüber 2019 neuerlich einen leichten Rückgang. Ob danach die in den Jahresberichten der Vorjahre getroffene Einschätzung, die registrierten Häufigkeitsschwankungen im diskutierten Bereich seien als Stabilisierung zu deuten, aufrechterhalten werden kann, bleibt weiterhin abzuwarten.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2020 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insbesondere Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig ging es bei der in Rede stehenden Maßnahme – wie auch in den Vorjahren – auch um die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen nach § 54 Abs 2 SPG durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2020 liegen dazu insgesamt 90 Meldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 68 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilermeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Oder aber zuerst andere Maßnahmen gesetzt wurden, die-

se jedoch nicht zum Erfolg geführt haben, sodass nachträglich auch noch ein Peilsender zur Unterstützung der schlichten Observation eingesetzt wurde.

d) Abschließend ist noch kurz zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auch 17 Meldungen erstattet wurden, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen, insbesondere der verdeckten Bildaufzeichnung, erfolgt sind.

3.3 Verarbeitung fremder Bilddaten

a) Nach dem ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall für sämtliche Zwecke des Abs 1 berechtigt, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatzes von Bildaufnahmegeräten rechtmäßig verarbeitet und der Sicherheitsbehörde freiwillig übermittelt haben. Nicht zulässig ist, wie im zweiten Satz des Abs 5 festgehalten, die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Nach dem dritten Satz des § 53 Abs 5 SPG sind die Rechtsträger des öffentlichen und des privaten Bereichs (letztere nur dann, wenn ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt!), sofern sie zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegeräten überwachen, im Einzelfall für die Zwecke (1) der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, (2) der Abwehr krimineller Verbindungen sowie (3) der Fahndung ausdrücklich verpflichtet, die auf diese Weise erlangten Bild- und Tondaten auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang zur Bildaufnahme zu gewähren, um sie für die genannten Zwecke zu verarbeiten. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der Rechtsträger die verlangten Bild- und Tondaten nicht mehr löschen.

Eine Meldepflicht an den RSB gemäß § 91c Abs 1 SPG besteht nur in den Fällen der im ersten Satz des § 53 Abs 5 SPG geregelten Weiterverarbeitung fremder Bild- und Tondaten durch die Sicherheitsbehörde. Die Inanspruchnahme der auf einer Mitwirkungsverpflichtung der angeführten Rechtsträger basierenden Verarbeitungsermächtigung des dritten Satzes des § 53 Abs 5 SPG unterliegt demgegenüber nicht der Kontrolle des RSB.

b) Gleich wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2020 nur wenige Meldungen zu § 53 Abs 5 SPG erstattet, nämlich insgesamt nur 20. Inhaltlich berichteten sechs Meldungen von Taschendiebstählen an Bahnhöfen und eine weitere in einem Zug der ÖBB. Eine Meldung betraf eine Verfolgung in einer U-Bahnstation, eine andere eine Attacke eines Fahrgastes in einem Zug der ÖBB und eine weitere (versuchten) Drogenhandel auf dem Weg zur Straßenbahn. In einer Meldung wurde von einem Diebstahl von Goldschmuck aus einer Wohnung in einem Alterswohnheim berichtet. In fünf Meldungen ging es jeweils um verdächtige Personen vor oder in einem Juweliergeschäft und in zwei weiteren um je eine verdächtige Person in einer Bankfiliale. Ein Fall betraf eine Freiheitsentziehung, ein anderer die Unterdrückung eines unbaren Zahlungsmittels (Kreditkarte) und dessen kontaktlosen Einsatz.

C. PStSG

Der nachfolgende Abschnitt liefert einen Überblick über die 2020 auf Basis des PStSG ausgeübte Tätigkeit des RSB und des Rechtsschutzsenats.

1. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

1.1 Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das PStSG

dem RSB überträgt, besteht in der durch Vorab-Ermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Staatsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und die neun für diese Aufgaben eingerichteten Landesämter) [Anm: seit 1. Dezember 2021 Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst] geplanten Aufgabenerfüllungen nach § 6 Abs 1 PStSG: Beabsichtigen die Staatsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenerforschung gegen Gruppierungen (im Folgenden kurz „erweiterte Gefahrenerforschung“) oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Einzelperson (im Folgenden kurz „vorbeugender Schutz“), so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein eine sogenannte Basisermächtigung erteilt hat.

Zur praktischen Umsetzung dieser beiden Aufgaben eröffnet das PStSG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen (künftig kurz: Befugnisse). Wichtig ist, dass die Staatsschutzbehörden – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung durch den RSB bzw den Rechtsschutzsenat benötigen.

Eine kurze Erklärung der im PStSG geregelten Befugnisse erfolgt unter C.3. und C.4.

1.2 Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2020 auf Grundlage des PStSG erstattet wurden, betrug 224. Davon bezogen sich 94 auf die erweiterte Gefahrenerforschung und 130 auf den vorbeugenden Schutz.

Die Abbildung 2 (siehe Seite 11) unterscheidet vier Meldungsarten: Die 36 in der

Quelle: Fabrizio/Schweitzer

Art der Meldung	erw. Gefahrenerforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	2	34	36
Fortsetzungsmeldung	71	25	96
Zwischenmeldung	9	15	24
Abschlussmeldung	5	26	31
Daten / Info	7	30	37
Alle Meldungen	94	130	224

Abb. 2: Meldungen gemäß § 14 Abs 2 PStSG

ersten Zeile der Abbildung ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Maßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit 96 Fortsetzungsmeldungen beehrten die Staatsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die Meldungsart „Zwischenmeldung“ bezeichnet jene 24 Ersuchen, mit denen die Staatsschutzbehörden – im Rahmen einer aufrechten Basisermächtigung – die Ermächtigung für eine zusätzliche Ermittlungsmaßnahme beehrten. Abschlussmeldungen zu den Maßnahmen gab es insgesamt 31. Insgesamt 37 Meldungen berichteten – meist ein Jahr nach der erstatteten Abschlussmeldung – über den weiteren Umgang mit den Daten und/oder mit der Verpflichtung zur Information der Betroffenen oder des Betroffenen einer abgeschlossenen Aufgabe.

2. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 132 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus 36 Erst- und 96 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 73 erweiterte Gefahrenerforschungen und 59 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PStSG beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil (59 %) auch weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenerforschungen er-

streckten sich insbesondere auf Gruppierungen mit separatistischer, rechtsextremer oder linksextremer Ausrichtung oder betrafen Spionagetätigkeit.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt 59 auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen großteils Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund sowie an zweiter Stelle Personen, von denen Delikte aus dem Bereich der Spionage zu befürchten waren. Auch des Links- bzw Rechtsextremismus und der Proliferation verdächtige Personen waren betroffen.

Berichtenswert ist auch, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigung erledigt hat. Hier ist vorweg festzuhalten, dass die 2020 erstatteten Ersuchen, gleich ob sie Ermächtigungen zu erweiterten Gefahrenerforschungen oder zum vorbeugenden Schutz betrafen, ganz überwiegend so gut begründet waren, dass sie vom RSB positiv erledigt werden konnten. Zweimal im Berichtsjahr musste der RSB jedoch die begehrte Basisermächtigung verweigern. Bei den positiv erledigten Ersuchen zeigte sich, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Basisermächtigung die Maximaldauer von sechs Monaten für eine erweiterte Gefahrenerforschung kein einziges Mal gewährt wurde. Für fortgesetzte erweiterte Gefahrenerforschungen wurden dagegen Ermächtigungen ganz überwiegend für die vollen sechs Monate und für den Rest fast immer für mehr als drei Monate erteilt. Die Praxis zum vor-

beugenden Schutz zeigt sich dagegen, was die Dauer der erteilten Ermächtigungen anlangt, deutlich restriktiver: Erst- und Fortsetzungsermächtigungen erstreckten sich hier mehrheitlich, nämlich in 17 Fällen, auf eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als sechs Monaten. Fünf Meldungen erhielten eine Ermächtigung für volle sechs Monate; 35 der Ermächtigungen zum vorbeugenden Schutz wurden für eine Dauer von bis zu drei Monaten erteilt.

3. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 PStSG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekommunikationsdaten (Z 5) sowie bestimmter Reisedaten (Z 6).

Die bereits seit Längerem im SPG verankerten Auskunftsbegehren zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten (siehe B.2.2) sind nach § 11 Abs 1 Z 5 PStSG auch für die Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes einsetzbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen, die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftsbegehren, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallenden Telekommunikationsdaten ersuchen, ist gemäß Z 7 des § 11 Abs 1 PStSG

dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich 4.).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 PStSG werden die Staatsschutzbehörden ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Transportdienstleistern Auskünfte über Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die Betroffene eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder dem Reisedokument, zum Reiseverlauf oder zur Bezahlung.

Aus den 156 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 347 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 105 die Observation, 68 die verdeckte Ermittlung, 107 den verdeckten Einsatz von Bild-/Tonaufzeichnungsgeräten, 66 Telekommunikationsauskünfte und ein Ersuchen betraf Transportdatenauskünfte. In der ganz überwiegenden Mehrheit der Ersuchen hat der RSB die Ermächtigung für alle gewünschten Befugnisse uneingeschränkt erteilt, lediglich bei zwei Zwischenmeldungen wurde die angestrebte Befugnisermächtigung verweigert. In einem Fall wurde die einzige begehrte Befugnis nicht erteilt, weil die geplante Maßnahme nach der angeführten Rechtsgrundlage nicht möglich war. Zu einer anderen Zwischenmeldung verweigerte der RSB eine von mehreren Befugnissen mangels ausreichend konkreter Angaben letztlich aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

4. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Der Einsatz zweier Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem, aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gebildeten, Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und von Auskunftsver-

langen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 PStSG erteilte Ermächtigung ermöglicht den Staatsschutzbehörden bei Betreibern eines Telekommunikationsdienstes und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegehren ist nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Einzelne Gruppenmitglieder gelten als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Begehrens nach Z 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen 56 Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Dabei bezogen sich 16 Ersuchen auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und 40 auf die Einholung von Verbindungsdaten über einen bestimmten Zeitraum. Die Ersuchen zum Einsatz einer Vertrauensperson wurden im Berichtsjahr allesamt uneingeschränkt positiv erledigt. Dies lässt sich ganz einfach damit erklären, dass die Staatsschutzbehörden – der Sensibilität der Materie bewusst – Befugnisersuchen im erörterten Bereich nur dann stellten, wenn sie diese wirklich überzeugend zu begründen vermochten. Bei den Befugnisersuchen zu Verbindungsdaten erteilte der Rechtsschutzsenat überwiegend uneingeschränkte Ermächtigungen. Lediglich in sieben Fällen wurde die Ermächtigung der Reichweite oder der Dauer nach eingeschränkt erteilt. Die Regelung zu Gefahr im Verzug kam in 16 Fällen zum Tragen, wobei in allen Fällen der RSB von der

Verzugsregelung Gebrauch gemacht und die begehrte Ermächtigung zur Einholung von Verbindungsdaten vorläufig erteilt hat. Alle diese vorläufigen Ermächtigungen wurden nachträglich vom Rechtsschutzsenat vollinhaltlich bestätigt.

5. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB

5.1 Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf

Nach Ablauf der für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz erteilten Ermächtigung sind die durch die betreffende Aufgabenerfüllung ermittelten Daten zu löschen, soweit sie nicht für eine aktuelle Aufgabe der Staatsschutzbehörden benötigt werden. Für diesen Grundsatz ist im PStSG aber eine ganz zentrale Ausnahme statuiert: Die unverzügliche Löschung kann auch unterbleiben, wenn im Hinblick auf die von der beendeten erweiterten Gefahrenerforschung erfasste Gruppierung oder die vom beendeten vorbeugenden Schutz betroffene Einzelperson aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund verfassungsgefährdender Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz geben werden. Das damit ermöglichte Absehen von der Datenlöschung kann für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren von den Staatsschutzbehörden aufgrund selbstständiger Beurteilung in Anspruch genommen werden, wobei ihnen eine jährliche Prüfung dahingehend aufgetragen ist, ob die Weiterverwendung der Daten nach wie vor erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Beendigung der erweiterten Gefahrenerforschung bzw des vorbeugenden Schutzes unverändert keine akute Staatsschutzaufgabe stellt, darf von der Löschung der in Rede stehenden Daten um ein weite-

res Jahr nur vorläufig abgesehen werden, wenn der RSB die Ermächtigung hierzu erteilt. Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

Im Jahr 2020 erhielt der RSB – zum Teil bereits integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 55 Meldungen, die über den weiteren Umgang mit den verarbeiteten Daten nach Ermächtigungsablauf berichten. Eine (umfassende) Löschung personenbezogener Daten erfolgte im Berichtsjahr elfmal, und zwar dreimal bei einer erweiterten Gefahrenforschung gegen eine Gruppierung und achtmal bei einem vorbeugenden Schutz vor einem verfassungsgefährdeten Angriff durch eine Einzelperson. Zwei Meldungen berichten darüber, dass die durch sie ermittelten Daten mit Zustimmung des RSB jeweils in eine bereits bestehende andere Aufgabe nach § 6 Abs 1 PStSG übertragen wurden, wo sie weiterverarbeitet werden. Die Mehrzahl der 2020 beim RSB eingelangten Meldungen zum weiteren Umgang mit den Daten, nämlich 28, berichteten, dass die zuständige Staatsschutzbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werde, von der Datenlöschung vorläufig abzusehen. Da es dazu stets eine ausreichende Begründung gab, hatte der RSB kein Problem, den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis zu nehmen. 14 Meldungen berichteten davon, dass die Daten in ein – meist gerade erst durch den Erfolg der auf Basis des PStSG durchgeführten Ermittlungen möglich gewordenes – StPO- bzw SPG-Verfahren überführt wurden. Für den Fall, dass dies nur für einen Teil der Daten geboten war, wurde der andere Teil gemäß ausdrücklicher Erklärung in den Meldungen stets sofort gelöscht.

5.2 Information der Betroffenen

Der RSB hat – wie auch im Rahmen seiner nachprüfenden Kontrolle nach dem SPG –

nach dem PStSG Personen über die gegen sie gerichteten Ermittlungen zu informieren, wenn er wahrnimmt, dass dabei Rechte des Betroffenen verletzt wurden. Neben dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen gibt es im PStSG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener: Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer staatspolizeilichen Aufgabe haben die Staatsschutzbehörden die Betroffenen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen aber aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Über den Umgang mit der Informationsverpflichtung berichteten im Jahr 2020 – zum Teil integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 51 Meldungen. In sechs Fällen wurde der Betroffene über die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen informiert, in zwei davon sogleich nach Ermächtigungsablauf und in den anderen Fällen nach einem bestimmten Zeitraum von einem Jahr bzw zwei Jahren nach Abschluss der Aufgabe. In der weit überwiegenden Zahl, nämlich 38, erteilte der RSB seine Zustimmung zum Aufschub der Information für ein (weiteres) Jahr bzw bis zum Abschluss einer anderen Aufgabe, um den Erfolg der laufenden Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. In sieben Fällen stimmte der RSB einem dauernden Unterbleiben der Information zu.

D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2020

vorgestellten Berichte zum SPG und zum PStSG insgesamt neuerlich ein sehr erfreuliches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren, in den Aufgabebereich des RSB fallenden, Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verant-

wortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den PStSG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass sich die Instrumente des PStSG auch im Berichtsjahr 2020 weiterhin bewährt haben.

Quellenangaben

EGMR 12.05.2020, Kammer der 5. Sektion, Ringler v. Austria, 2309/10.

EGMR 29.09.2020, Ausschuss der 5. Sektion, Tretter et al v. Austria, 3599/10.

Weiterführende Literatur

Burgstaller, Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012, in Vogl/Wenda (Hrsg), Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz, 2014, 181.

Burgstaller/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2015, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2016, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2016, SIAK-Journal – Zeitschrift

für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2017, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_3_A (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Zotter, Zentrale Daten des RSB für 2017, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2018, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_3_A (06.12.2021).

Burgstaller/Goliasch/Zotter, Zentrale Daten des RSB für 2018, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2019, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_3_A (06.12.2021).

Burgstaller/Fabrizy/Rosenmayr, Zentrale Daten des RSB für 2019, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 4/2019, 34, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_4_D (06.12.2021).

Vogl, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004).